

## BANKBESTÄTIGUNG

Die BUAK ist gesetzlich dazu verpflichtet, Ansprüche von ArbeitnehmerInnen ausschließlich bargeldlos anzuweisen. Dafür ist es erforderlich, der BUAK mittels des Formulars "Bankbestätigung" die Daten bekannt zu geben. Das Formular erhalten Sie mit der Arbeitnehmerinformation oder durch telefonische wie persönliche Anfrage.

Die BUAK weist nur auf ein Girokonto an, über das der/die Arbeitnehmer/in verfügungsberechtigt ist.

## WO UND WIE ERFOLGT DIE ANTRAGSTELLUNG?

Die Antragstellung für alle Ansprüche kann schriftlich oder persönlich erfolgen. Auf der Rückseite sind die Kontaktadressen und die Erreichbarkeit der BUAK MitarbeiterInnen angegeben.

## ARBEITNEHMERINFORMATION (ANI)

War der/die ArbeitnehmerIn in einem Baubetrieb beschäftigt, der dem BUAG unterliegt, so erhält er/sie vierteljährlich, ca. 6 Wochen im Nachhinein, eine Information über alle Ansprüche, die bei der BUAK geltend gemacht werden können.

Der Versand erfolgt an die private Adresse des/der Arbeitnehmer/s/in. Daher ist es dringend nötig, dass der BUAK eine Adressänderung mittels Kopie eines Meldezettels bekannt gegeben wird.

Die Bankbestätigung wird dann mit der ANI versandt, wenn die BUAK noch keine Kontoverbindung des/der jeweiligen Arbeitnehmer/s/in gespeichert hat.

+43 (0) 579 579 0

IHRE ANLIEGEN SIND UNS WICHTIG!



BAUARBEITER-URLAUBS-  
UND ABFERTIGUNGSKASSE

### Kundendienst

Tel DW 5000  
Fax DW 95 0 99  
Mail kundendienst@buak.at

### Betriebsbetreuung

Tel DW 2000  
Fax DW 93 0 99  
Mail betriebsbetreuung@buak.at

### Betriebliche Vorsorgekasse

Tel DW 3000  
Fax DW 93 0 99  
Mail buak-bvk@buak.at

## ÖFFNUNGSZEITEN

**Wien**  
Montag, Dienstag, Donnerstag  
8.00 Uhr – 15.00 Uhr  
Mittwoch 8.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

**Tirol, Kärnten und Steiermark**  
Montag bis Donnerstag  
8.00 Uhr – 15.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

**Oberösterreich, Salzburg und Burgenland**  
Montag bis Donnerstag  
8.00 Uhr – 13.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

**Vorarlberg**  
Montag bis Freitag  
8.00 Uhr – 12.00 Uhr

IMPRESSUM  
BUAK, Kliebergasse 1A, 1050 Wien

## STANDORTE

**Wien**  
1050 Wien  
Kliebergasse 1A  
Fax DW 92 1 99  
Mail betriebsbetreuung@buak.at

**Burgenland**  
7000 Eisenstadt  
Wiener Straße 7  
Fax DW 92 1 99  
Mail betriebsbetreuung@buak.at

**Salzburg**  
5020 Salzburg  
Hans-Sachs-Gasse 5  
Fax DW 92 7 99  
Mail ls@buak.at

**Oberösterreich**  
4020 Linz  
Anastasius-Grün-Str.26-28/1/16  
Fax DW 92 3 99  
Mail lo@buak.at

**Steiermark**  
8020 Graz  
Mohsgasse 10  
Fax DW 92 4 99  
Mail lst@buak.at

**Kärnten**  
9010 Klagenfurt  
Bahnhofstraße 24  
Fax DW 92 5 99  
Mail lk@buak.at

**Tirol**  
6020 Innsbruck  
Südtirolerplatz 14-16  
Fax DW 92 8 99  
Mail lt@buak.at

**Vorarlberg**  
6900 Bregenz  
Kaiserstraße 27  
Fax DW 92 9 99  
Mail lv@buak.at

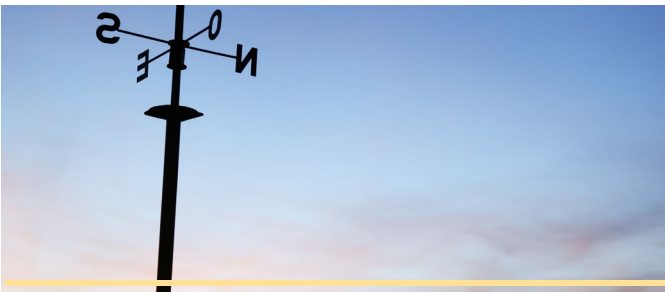


## TIPPS EIN RATGEBER

## FRAGEN & ANTWORTEN

Wann habe ich einen Anspruch gegenüber der BUAK?  
Wie stelle ich meine Anträge?  
Wie erhalte ich meine Ansprüche?

Stand: 03.03.2021



Die häufigsten Fragen und Antworten haben wir in diesem Folder zusammengefasst.

## WANN KANN DIE ABFINDUNG BEZOGEN WERDEN?

6 Monate nach dem Ausscheiden aus der Baubranche oder sofort bei Vorlage des Pensionsbescheides bzw. Überbrückungsgeldes oder Tod des/der ArbeitnehmerIn.

## WANN KANN DIE URLAUBSERSATZLEISTUNG BEZOGEN WERDEN?

Entweder wird die Urlaubersatzleistung im Anschluss an das letzte Arbeitsverhältnis automatisch von der BUAK ausbezahlt (falls Urlaubsansprüche innerhalb von sechs Monaten verfallen würden) oder der/die AN kann diese bei Beendigung freiwillig beantragen.

## WANN KANN DIE ABFERTIGUNG BEZOGEN WERDEN?

12 Monate nach dem Ausscheiden aus der Baubranche oder sofort bei Vorlage des Pensionsbescheides, Austritt nach Geburt oder Tod des/der Arbeitnehmer/s/in.

## WANN KANN KANN DIE WINTERFEIETAGS-VERGÜTUNG BEZOGEN WERDEN?

Die Auszahlung des ersatzweisen Anspruchs auf Winterfeiertagsvergütung erfolgt automatisch auf das jeweils gesicherte Konto des/der Arbeitnehmer/in. Da die Verrechnung der Monate, in die die Winterfeiertage fallen, erst Ende Februar erfolgt, findet die Anweisung bis spätestens 15. März nach den Winterfeiertagen statt. Es ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich.

## WANN KANN DAS ÜBERBRÜCKUNGSGELD BEZOGEN WERDEN?

Der/die ArbeitnehmerIn stellt mindestens zwei Monate vor Beginn des Bezuges einen Antrag und reicht diesen bei der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse ein.

Die BUAK prüft in Zusammenarbeit mit der Pensionsversicherungsanstalt, ob alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Nach positiver Prüfung wird auf das mittels Bankbestätigung bekanntgegebene Konto der monatliche netto Anspruch überwiesen.

## WELCHE DATEN UND UNTERLAGEN SIND ERFORDERLICH?

Antragsformulare sind auf der Homepage unter [www.buak.at](http://www.buak.at), telefonisch oder persönlich erhältlich. Ansprüche auf Abfertigung, Urlaubersatzleistung, Abfindung sind mittels des vorgesehenen Online-Formulars geltend zu machen.

Folgende Unterlagen werden für jede Auszahlung benötigt:

- vollständig ausgefüllte Bankbestätigung (sofern die BUAK diese noch nicht hat!)
- Pensionsbescheid, wenn die Abfindung oder die Abfertigung vor Ablauf der gesetzlichen Wartezeit beantragt wird
- einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B.: Reisepass, Führerschein, Personalausweis)

## TODESFALL ARBEITNEHMER/IN/S:

offene Ansprüche von Urlaub, Abfertigung, Winterfeiertagsvergütung und Überbrückungsabgeltung, gebühren der/dem EhegattIn oder der/dem eingetragenen PartnerIn sowie den Kindern (Wahl-, Pflege- und Stiefkinder) zu gleichen Teilen. Die anspruchsberechtigten Personen haben den Auszahlungsanspruch innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Todes der/des Arbeitnehmer/in/s gegenüber der BUAK schriftlich geltend zu machen.

Wird innerhalb dieser Frist kein entsprechender Antrag gestellt, fallen die Ansprüche in die Verlassenschaft.

Folgende Dokumente werden benötigt:

- Sterbeurkunde
- Geburtsurkunden der Kinder/Stiefkinder
- Adoptionsbeschluss bei Adoptivkindern
- Pflegschafts-/Obsorgebeschluss bei Pflegekindern
- Bestätigung über den Bezug von Familienbeihilfe bei Pflegekindern
- Kopie der Kontokarten aller Anspruchsberechtigten
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweis aller Anspruchsberechtigten (z.B.: Reisepass, Führerschein, Personalausweis)